



ÖFFENTLICHE URKUNDE

errichtet von

RENÉ MÜLLER, NOTAR DES KANTONS AARGAU
in **MÖHLIN**

KAUFVERTRAG

Verkäuferin

Einwohnergemeinde Möhlin, vertreten durch den Gemeinderat Möhlin

Käuferin

Ortsbürgergemeinde Möhlin, vertreten durch den Gemeinderat Möhlin



Kaufobjekt

GB Möhlin Nr. 576, Plan 11, Parz. 420

7,41 Aren Gebäudeplatz, Bahnhofstrasse
Dorfmuseum und Anbauten Nr. 244

Anmerkungen und Vormerkungen

Keine

Dienstbarkeiten und Grundlasten

Last: Fahrweg z.G. Parz. 422

Recht: Fahrweg z.L. Parz. 422

Last: Fussweg z.G. Parz. 422

Grundpfandrechte

Keine

Kaufpreis

Der Kaufpreis beträgt

Fr. 453'000.--

(in Worten: vierhundertdreiundfünfzigtausend Franken).

Dieser Kaufpreis ist innert 30 Tagen nach Eintragung dieses Vertrages im Tagebuch des Grundbuchamtes Rheinfelden zu bezahlen.

Verschiedene obligatorische Bestimmungen

1. Nutzen und Schaden am Kaufobjekt beginnen für die Käuferin am 1.1.2009.
2. Sämtliche dieses Vertrages wegen entstehenden Kosten (Notar und Grundbuchamt) übernimmt die Ortsbürgergemeinde Möhlin.
3. Die Verkäuferin leistet für den Zustand der Gebäulichkeiten keinerlei Währschaft. Die Käuferin übernimmt die Liegenschaft in dem Zustand wie besichtigt.
4. Diese Handänderung hat folgende Auswirkungen auf die für das Vertragsobjekt bestehenden Versicherungsverträge:
 - 4.1. Die Parteien haben Kenntnis von Art. 54 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Nach dieser Bestimmung enden Verträge über private Schaden- und Haftpflichtversicherungen für das Grundstück im Zeitpunkt der Handänderung des Grundstückes im Grundbuch (Grundbuchanmeldung). Die Verkäuferin verpflichtet sich zur Weiterversicherung des Kaufobjektes im bisherigen Umfang bis zum Antrittstermin. Die Versicherung des Kaufobjektes gegen die Folgen solcher Risiken vom Tage des Antrittstermins an ist Sache der Käuferin.

- 4.2. Die obligatorische Versicherung bei der Gebäudeversicherung des Kantons Aargau für Feuer- und Elementarschäden geht von Gesetzes wegen mit dem Grundbucheintrag auf die Käuferin über.
Eine allfällige Zusatzversicherung für Wasserschäden endet ebenfalls im Zeitpunkt der Handänderung des Grundstückes im Grundbuch (Grundbuchanmeldung).
Eine Weiterversicherung möglicher Wasserschäden ist Sache der Käuferin.
5. Die Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages liegt gemäss Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Möhlin vom 9. Dezember 2004 in der abschliessenden Zuständigkeit des Gemeinderates Möhlin.
 6. Die Genehmigung dieses Vertrages durch die Ortsbürgergemeindeversammlung vom 8.12.2008 bleibt vorbehalten.
 7. Das Original dieses Vertrages erhält das Grundbuchamt Rheinfelden als Rechtsgrundausweis. Die Vertragsparteien erhalten je eine beglaubigte Fotokopie.
 8. Der beurkundende Notar wird ermächtigt und beauftragt, sämtliche mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehenden Dokumente dem Grundbuchamt Rheinfelden zur Eintragung anzumelden.

4313 Möhlin, 10. November 2008

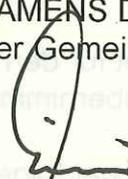
Die Verkäuferin:
Einwohnergemeinde Möhlin
NAMENS DES GEMEINDERATES:
Der Gemeindeammann:



Der Gemeindeschreiber:




Die Käuferin:
Ortsbürgergemeinde Möhlin
NAMENS DES GEMEINDERATES:
Der Gemeindeammann:



Der Gemeindeschreiber:

